

GZ.II/1-2003/298-1965.

Wien, am 19. Okt. 1965

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die
Gemeindebeamtendienstordnung 1960
neuerlich abgeändert wird (GBDO-Novelle 1965).



H o h e r L a n d t a g !

Die Abgeordneten Schlegl, Ludwig, Buchinger, Laferl, Weissenböck, Cipin, Keiblinger und Genossen haben im Landtag von Niederösterreich einen Antrag, betreffend die Angleichung der für die Gemeindebediensteten geltenden dienst- und gehaltsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten eingebracht.

Über Auftrag des Vorstandes des Gemeindereferates, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek, wurde der gegenständliche Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch welchen die in der DPL.-Novelle 1965, LGBl.Nr.210, enthaltenen Verbesserungen des Dienstrechtes der Landesbediensteten auch auf das Dienstverhältnis der Gemeindebeamten anwendbar gemacht werden sollen.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen müssen in einer eigenen Landtagsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindebeamtengehaltsordnung dem Hohen Landtag vorgelegt werden. Auf Grund des vom Vorstand des Referates erteilten Auftrag wurde der Gesetzentwurf ohne Einholung von Stellungnahmen eingebracht. Dies ist insofern unbedenklich, als es sich um die Übernahme bereits kundgemachter gesetzlicher Vorschriften handelt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1: Bei der hier vorgesehenen Änderung der Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Gemeindebeamtendienstordnung auf die Lehrer an den von einer Gemeinde erhaltenen Privatschulen handelt es sich um eine Berichtigung im Zusammenhang mit der bereits genannten DPL.-Novelle 1965.

Z.2: Die hier vorgesehene Erweiterung der Anrechenbarkeit der schulischen Ausbildungszeit ergibt sich ebenfalls aus der genannten Novelle.

Z.3: Der vorgesehene neue Abs.5 enthält jene Bestimmungen, die notwendig sind, um eine ungleiche Behandlung von Gemeindebeamten der Verwendungsgruppen A und B, die die besonderen Aufnahmebedingungen bereits vor ihrer Aufnahme in den Gemeindedienst erfüllt haben, zu vermeiden. Eine solche ungerechte Behandlung hätte sich im Hinblick auf die Herabsetzung des sogenannten Überstellungsverlustes, der in der Gemeindebeamtenehaltsordnung geregelt wird, ergeben.

Z.4: Einem Wunsch der beiden Gemeindevertreterverbände und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsprechend, wird hier eine Regelung vorgesehen, die bisher immer bestandene Unklarheiten in der Frage der Nebengebühren vermeiden soll. Allerdings war^{es} nicht möglich, in diese Regelung auch die Reisegebühren einzubeziehen.

Z.5: Durch diese Streichung wird eine Besserstellung bei der Personalzulage erreicht.

Z.6 und 7: Die hier vorgesehene Änderung bezieht sich auf die Neuregelung der Haushaltszulage in der GBGO 1958.

Z. 8: Durch die im BGBl.Nr. 6/1965 erfolgte Neuregelung der Mindestsätze für die Bundespensionisten bzw. deren Hinterbliebene ergibt sich die Notwendigkeit der hier vorgesehenen Neuregelung.

Z.9: Das zu Z.6 und 7 Gesagte gilt hier sinngemäß.

Z.10: Durch die neue Urlaubsregelung wird eine weitere Angleichung an das Dienstrecht der Landesbediensteten erreicht. Bisher erworbene Ansprüche auf einen höheren jährlichen Erholungsurlaub sollen jedoch erhalten bleiben.

Z.11: Die Verschiebung in der Absatzbezeichnung ergibt sich daraus, daß durch die vorstehende Z.10 ein neuer Abs.3 in den § 87 eingefügt wird.

Z.12: In den neuen Abs.11 und 12 des § 87 sind durch die DPL.-Novelle 1965 neu eingefügte Regelungen enthalten.

Z.13 und 14: Das zu Z.9 Gesagte gilt hier sinngemäß.

Z.15: Die Neuformulierung des § 87a Abs.4 ergibt sich aus den in den Z.8 und 9 enthaltenen Änderungen.

Z.16: Die Anfügung einer neuen Anlage 3 ist für die Anwendbarkeit

des neuen § 4 Abs.5 erforderlich.

Zu Artikel II:

Durch die hier enthaltenen Bestimmungen wird die für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1965 beim Bund durchgeführte Erhöhung der Mindestsätze für die Pensionen und Versorgungsgenüsse auch für die Gemeindebeamten bzw. deren Hinterbliebenen wirksam gemacht.

Zu Artikel III:

Den Gemeindebeamten, die bereits vor Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen Novelle im Gemeindedienst waren und in den Verwendungsgruppen A oder B eingestuft sind, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Neufestsetzung des Stichtages auf Grund der neuen Bestimmungen des § 4 Abs.5 zu beantragen, wenn dies für sie eine günstigere dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ergäbe.

Zu Artikel IV:

Z.1: Das Datum 1. März 1964 ergibt sich daraus, daß der zu ändernde § 1 Abs.2 an diesem Tag in Kraft getreten ist und die Berichtigung auf diesen Tag zurückwirken soll.

Z.2: Die erste Erhöhung der Mindestpensionen wurde mit 1. Jänner 1965 in Kraft gesetzt und soll daher der Art. II für die Gemeindepensionisten bzw. deren Hinterbliebene zu demselben Zeitpunkt wirksam werden.

Z.3: Der 1. Juli 1965 ergibt sich aus der Inkraftsetzung der DPL.-Novelle 1965. Auch die Gemeindebeamten sollen zum gleichen Zeitpunkt in den Genuß der neuen Bestimmungen kommen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich, daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO-Novelle 1965), wird genehmigt.
- 2.) Die NÖ. Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gemeinderatsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kunz

NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter